

Mehr wissen!

Newsletter der MetallRente Beratungseinheit

Ausgabe
2/2005

Auch im Jahr 2006 wird die betriebliche Altersvorsorge zu den aktuellen Themen gehören. Dafür sorgt allein schon der Koalitionsvertrag mit seinen Aussagen zur Heraufsetzung der Regelaltersgrenze und dem Hinweis, dass zusätzliche Altersvorsorge unerlässlich ist. Wir beginnen unseren zweiten Newsletter daher mit einem Ausblick auf das Jahr 2006, in dem wir Ihnen die sich abzeichnenden Änderungen kurz darstellen. Darüber hinaus finden Sie in diesem Newsletter auch noch einige nützliche Hinweise zur betrieblichen Altersvorsorge.

In dieser Ausgabe:

- **Ausblick auf 2006** Seite 1
- **Alterseinkünftegesetz** Seite 3
- **Voraussichtliche Rechengrößen für 2006** Seite 4
- **Arbeitgeber organisiert – Arbeitnehmer finanziert** Seite 4
- **Mehr wissen als Andere!** Seite 5

Ausblick auf 2006

Kaum ein Rechtsgebiet ist vom Reformmeißel der letzten Bundesregierung nicht erfasst worden. Die betriebliche Altersvorsorge hat mit dem Altersvermögensgesetz von 2001 und dem Alterseinkünftegesetz von 2005 gleich zwei größere Veränderungen erfahren. Die Frage, welche Entwicklungen die betriebliche Altersvorsorge 2006 nehmen wird, drängt sich geradezu auf. Dieser Beitrag skizziert zum einen die

aus dem Koalitionsvertrag ersichtlichen Eckpunkte, aber auch die Änderungen innerhalb des Versorgungswerkes MetallRente.

Anhebung der Regelaltersgrenze und weitere Nullrunden

Wie bereits angekündigt, wird die neue Bundesregierung ein Gesetz auf den Weg bringen, das die schritt-

weise Anhebung der Regelaltersrente auf 67 Jahre vorsieht. Wer früher in Rente gehen will, muss dann weitere Abschläge hinnehmen.

Da die Lohnentwicklung in den letzten Jahren nur sehr zögerlich erfolgt ist, wird es in den nächsten Jahren weitere „Nullrunden für Rentner“ geben. Die heutigen Beitragszahler werden hiervon jedoch noch viel stärker betroffen sein, da sich durch diese Nullrunden die prognostizierte Rente weiter absenkt. Ergänzend hierzu wird der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 01.01.2007 von derzeit 19,5% auf 19,9% angehoben werden. Diese weiteren Einschnitte bei der gesetzlichen Rente verdeutlichen einmal mehr die Dringlichkeit, etwa über den Betrieb zusätzlich vorzusorgen.

Wegfall der Steuerfreibeträge für Entlassungsschädigungen

Bereits vom Bundeskabinett beschlossen und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wurde ein Vorschlag, nach dem die Steuerfreibeträge von Entlassungsschädigungen ab dem 01.01.2006 wegfallen sollen. Damit kann es auch bei kleineren Entlassungsschädigungen attraktiv werden, diese Beträge über die so genannte Vervielfältigungsregel steuerfrei in die betriebliche Altersversorgung einzubringen.

→ Weitere Details zur Vervielfältigung mit MetallRente erhalten Sie in unserer nächsten Ausgabe.

Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung

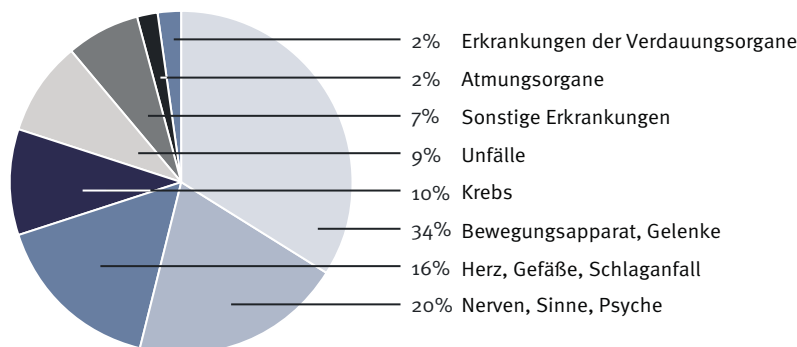
Die Hoffnungen, der Koalitionsvertrag würde auch eine Aussage zur Verlängerung der Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung enthalten, haben sich leider nicht erfüllt. Es muss weiter davon ausgegangen werden, dass die Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung mit dem Ablauf des Jahres 2008 endet.

Umso wichtiger ist es für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in den kommenden drei Jahren die bestehenden steuer- und sozialrechtlichen Förderungen vollständig auszuschöpfen.

Absicherung der Berufsunfähigkeit im Versorgungswerk MetallRente

Seit November 2005 ist innerhalb des Versorgungswerkes MetallRente auch die private Absicherung des Risikos der Berufsunfähigkeit möglich. Wie wichtig dieses Thema ist, veranschaulicht folgende Rechnung: Unterstellt man, dass ein 30-jähriger Mitarbeiter bei einem Brutto von 2.500,- EUR noch 35 Jahre erwerbstätig sein wird, so ergibt sich ein im Laufe der Jahre noch zu verdienendes Entgelt in Höhe von 1.050.000,- EUR. Hierbei wird unterstellt, dass keinerlei Lohnsteigerung stattfindet. Mit einem Prozentsatz von 3,5% abgezinst, entspricht dies einem Kapital von 610.000,- EUR oder dem Gegenwert eines stattlichen Einfamilienhauses. **Wer sich nicht mit dem Thema Berufsunfähigkeit beschäftigt, lässt dieses Kapital unbesichert!**

Was verursacht Berufsunfähigkeit?



Denn die Höhe der gesetzlichen Erwerbsminderungsrenten reicht kaum aus, den Lebensstandard zu halten. So beträgt die volle Erwerbsminderungsrente in der Regel gerade einmal ca. 31% des letzten Bruttoeinkommens. Hinzu kommt, dass durch fehlende weitere Beitragszahlungen die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung ebenfalls nicht die Höhe erreicht, die bei einer kontinuierlichen Beitragszahlung erreicht worden wäre. **Mit den neuen Gestaltungsmöglichkeiten kann hier gegengesteuert werden.**

Um im Anschluss an die Berufsunfähigkeitsrente eine vollwertige Altersversorgung zu erhalten, kann im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung neben der bereits bewährten Berufsunfähigkeitsrente nun auch die reine Beitragsbefreiung mitversichert werden. Im Fall der Berufsunfähigkeit wird der Arbeitnehmer dann auch in der Altersversorgung so gestellt, als wenn er den vereinbarten Beitrag bis zum Erreichen der Altersgrenze kontinuierlich gezahlt hätte und erhält damit seine volle Rente oder Kapitalzahlung.

Alterseinkünftegesetz: Weitere Fragen geklärt

Mit dem zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetz hat der Gesetzgeber entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts die Besteuerung der Altersvorsorge neu geregelt. Wesentlicher Punkt dieser Neuordnung war der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung der Altersvorsorge.

Jedoch haben sich aus dem Zusammenspiel von alter und neuer Rechtslage eine Reihe von Fragen ergeben, die das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 20.09.2005 beantwortet hat. Die wichtigsten Punkte betreffen

1. die Billigkeitsregelung bei der Übertragung im Rahmen des Übertragungsabkommens für Direktversicherungen,
2. die Möglichkeit, das steuerfreie Zusatzvolumen in Höhe von 1.800 EUR zu nutzen und
3. die Pensionszusage und Zusage auf Unterstützungskassenleistungen als „Altzusage“ (BMF-Schreiben vom 17.11.2004).

Insbesondere die Ausführungen zu Punkt 2 ermöglichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. So kann der Arbeitnehmer durch Erteilen einer Neuzusage im steuerrechtlichen Sinn selbst dann das Erhöhungsvolumen von 1.800,- EUR nutzen, wenn die Neuzusage gegenüber der Altzusage kein weiteres biometrisches Risiko abdeckt. Voraussetzung ist lediglich, dass die Neuzusage auch als solche ausdrücklich bezeichnet und die Versorgung in einem anderen Durchführungsweg als bisher erfolgt.

Nutzen Sie diese Möglichkeit. Sprechen Sie Ihren MetallRente-Berater an. Gerne zeigen wir Ihnen die für Sie optimale Gestaltungsmöglichkeit.

→ Das Schreiben der Finanzverwaltung vom 20.09.2005 erhalten Sie bei Ihrem Berater oder direkt per E-mail: metallrente@allianzpp.com.

Hätten Sie's gewusst?

→ **Dass der Staat bei Zivildienst- oder Wehrdienstleistenden die Beiträge für die betriebliche Altersversorgung für die Zeit des Wehr- oder Zivildienstes übernimmt, wenn der Vertrag bereits mindestens zwölf Monate bestanden hat? Ein Grund mehr, auch als Azubi bereits vorzusorgen.**

Voraussichtliche Rechengrößen für 2006

Mit Beginn des Jahres 2006 soll die neue Sozialversicherungs-Rechengrößen-Verordnung in Kraft treten.

Die für die betriebliche Altersversorgung maßgebenden Werte werden dem Entwurf nach wie folgt lauten:

Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung:

Alte Bundesländer:	jährlich 63.000,- EUR monatlich 5.250,- EUR
Neue Bundesländer:	jährlich 52.800,- EUR monatlich 4.400,- EUR

Beitragsbemessungsgrenze gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung:

gesamtes Bundesgebiet:	jährlich 42.750,- EUR monatlich 3.562,50 EUR
------------------------	---

Die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV wird auf monatlich 2.450,- EUR bzw. 29.400,- EUR jährlich bundeseinheitlich angehoben.

Für die Entgeltumwandlung maßgebliche Werte:

- **4% BBG: 2.520,- EUR (gilt einheitlich für das gesamte Bundesgebiet).**
- **1/160 der Bezugsgröße: 183,75 EUR (Mindestbetrag der Umwandlung)**

Bagatellgrenze für die KV-Pflicht bei Betriebsrenten: 122,50 EUR bei monatlicher Zahlung bzw. 14.700,- EUR bei Kapitalisierung.

Der Bundesrat wird aller Voraussicht nach dem Entwurf der Sozialversicherungs-Rechengrößen-Verordnung in seiner Sitzung am 21.12.2005 zustimmen, damit diese zum 01.01.2006 in Kraft treten kann.

Der Arbeitgeber organisiert – der Arbeitnehmer finanziert

Beschluss des BAG vom 19.07.2005 – 3 AZR 502/04(A).

Erstmals hatte sich das Bundesarbeitsgericht mit der Frage zu beschäftigen, ob der Arbeitnehmer das Recht hat, den für die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung heranzuziehenden Versicherungsträger zu bestimmen.

Im Ergebnis hat das BAG dies verneint und die „Organisationshoheit“ bei der betrieblichen Altersversorgung allein dem Arbeitgeber zugewiesen. Mit dieser Entscheidung hat das BAG die auch von der Metall-Rente schon immer vertretene Ansicht bestätigt, dass

einzig und allein der Arbeitgeber berechtigt ist, den Versorgungsträger zu bestimmen, der die betriebliche Altersversorgung umsetzt. Denn schließlich liegt es im Interesse des Arbeitgebers, den Kreis der Ansprechpartner möglichst gering zu halten. Auch vor dem Hintergrund der Vorschrift des § 1 Abs.1 Satz 3 BetrAVG, der die nachrangige Haftung des Arbeitgebers regelt, muss die Entscheidungsbefugnis beim Arbeitgeber verbleiben.

→ Die Entscheidung des BAG können Sie im Volltext auf der Homepage des BAG (www.bundesarbeitsgericht.de) unter der Rubrik „Entscheidungen“ abrufen.

**Mehr wissen
als Andere!**

Heute: Die Zillmerung

Dass Versicherungen Geld kosten, ist hinlänglich bekannt. Die wenigsten Verbraucher beschäftigen sich jedoch mit der Frage, wie die entstehenden Kosten bei „ihrem“ Vertrag in die Kalkulation einbezogen sind. Bei den Lebensversicherungen ist die Kostenkalkulation in der Vergangenheit durch einige Urteile der obersten deutschen Gerichte in das öffentliche Bewusstsein gerückt worden.

Bei dem nach dem deutschen Versicherungsmathematiker August Zillmer benannten Verfahren werden die ersten Prämien, die ein Versicherungsnehmer zahlt, komplett mit den bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten verrechnet. Zu diesen Kosten gehören insbesondere die Provision des Vermittlers, aber auch Anteile für die Verwaltung des Vertrages. Nach den einschlägigen Bestimmungen dürfen die Versicherer maximal 4% der Beitragssumme hierfür verwenden. Dies hat zur Folge, dass der Vertrag erst nach ca. zwei bis drei Jahren ein Guthaben ausweist.

Um die Interessen der Verbraucher zu stärken, hat der Gesetzgeber anlässlich der Rentenreform 2001/2002 den Versicherern aufgegeben, die Kosten bei so genannten Riester-Verträgen auf mindestens 10 Jahre zu verteilen. Diese Frist wurde zwischenzeitlich auf mindestens fünf Jahre verkürzt. Trotz der Verkürzung dieser Frist für die Verteilung der Kosten ergibt sich immer noch der Effekt, dass Verträge, die diesen Anforderungen genügen, von Anfang an werthaltig sind.

Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe hat in einem erst vor kurzem ergangenen Urteil diese Art der Kostenverteilung ausdrücklich als interessengerecht bezeichnet.

Verschärft wurde die Diskussion um die Zillmerung dann noch durch ein Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 17.01.2005. Zuvor hat sich das Gericht zur Frage der Zillmerung nur nebenbei (in einem obiter dictum) geäußert. Das Echo und die daraus resultierende Verunsicherung war und ist bei den Arbeitgebern jedoch groß. Insbesondere stellte sich nach diesem Urteil die Frage, ob und inwieweit der Arbeitgeber über die Tarifgestaltung der angebotenen betrieblichen Altersversorgung aufklären muss.

Der Beratungsansatz der MetallRente Beratungseinheit hat von Beginn an auf solche Tarife abgezielt, die die Kosten über einen möglichst langen Zeitraum verteilen. So werden etwa beim MetallPensionsfonds die Kosten über die gesamte Laufzeit verteilt. Ein Vorteil, der auch und gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung unseren Kunden nützt.

Fazit: MetallRente bietet auch bei diesem Themenkomplex eine an den Interessen aller Beteiligten orientierte betriebliche Altersversorgung an. Damit zeigt sich einmal mehr:

**MetallRente Beratungseinheit –
von Anfang an gut beraten!**

Die MetallRente Beratungseinheit ist in ganz Deutschland präsent:



**Kontaktieren Sie Ihren
persönlichen MetallRente-
Berater unter
01802 – 22 29 94 (6 Cent/Anruf)**

Impressum

Herausgeber:

MetallRente Beratungseinheit
Beratung durch Allianz Pension Partners GmbH
Nymphenburger Straße 112–116
80636 München

Redaktion:

Dr. Albrecht Eisenreich

Stand:

Dezember 2005

Diese Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Zahlen und Fakten beruhen auf aktuellen Rechtsgrundlagen. Für steuerliche Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.